

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK - Straßenreinigung -	70-01
-------	---	-------

**Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wachtendonk
(Straßenreinigungssatzung)**

Vom 20.12.1978 ¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/ SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 18.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1²
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Gemeinde Wachtendonk betreibt einen eingeschränkten Winterdienst. Es gilt der Grundsatz, dass sich alle Verkehrsteilnehmer auf wetterbedingte schwierige Straßen- und Wegeverhältnisse einstellen und ihr Verhalten danach ausrichten müssen.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

**§ 2³
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt.
Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

¹⁾ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2024

²⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2011, gültig ab 02.11.2011

³⁾ § 2 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2011, gültig ab 02.11.2011

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK - Straßenreinigung -	70-01
--------------	---	--------------

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 ¹⁾

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) **Straßenreinigungspflichten**
 Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind 1 x wöchentlich zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Hierbei ist darauf zu achten, dass kein Kehricht oder sonstiger Unrat in die Senkeneinläufe gelangt. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist untersagt.
- (2) **Winterwartungspflichten**
 Die Gehwege sind in ausreichender Breite zu bestreuen und freizuhalten, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden einzusetzen sind. Bei Straßen ohne Gehwege gilt diese Verpflichtung am Fahrbahnrand in ausreichender Breite. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4²

Begriff des Grundstücks

- (1) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang/eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanla-

¹⁾ § 3 Abs. 1 - 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2011, gültig ab 02.11.2011

§ 3 Abs. 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.1986, gültig ab 01.01.1987

²⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2011, gültig ab 02.11.2011

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK - Straßenreinigung -	70-01
--------------	---	--------------

gen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 ¹⁾
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wachtendonk (Straßenreinigungssatzung) vom 30.11.1976 außer Kraft.

¹⁾ § 5 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.02.1980, gültig ab 01.04.1980

Anlage Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 2 ¹⁾

Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
<u>Ortschaft Wachtendonk</u>					
A					
Achter de Stadt	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Acignéring	Wohnstraße	A	----	A	A
Adolf-Kolping-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
Ahornweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Albrecht-Dürer-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Hagelkreuz	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Hoff	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Mühlberg (einschl. Stichstraßen)	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Pulverturm	Wohnstraße	A	----	A	A
Amberbaumweg	Wohnstraße	A	----	A	A
An de Schanz	Wohnstraße	A	----	A	A
An de Schleck	Wohnstraße	A	----	A	A
An der Michaelschule	Wohnstraße	A	----	A	A
An der Nette	Wohnstraße	A	----	A	A
Asternweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Auf dem Bock	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Auf der Weide	Wohnstraße	A	----	A	A
B					

¹⁾ Anlage in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2024, gültig ab 19.12.2024

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK	70-01
-------	------------------------------	-------

Backesstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
Batzensteg (von L 361 bis Niersgraben)	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Bergstraße	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Berliner Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
Blumenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Bruchstraße	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Burgweg	Wohnstraße	A	----	A	A
D					
Dr.-Draeck-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
E					
Eichenallee	Wohnstraße	A	----	A	A
Eichendorffstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Endepoel	Wohnstraße	A	----	A	A
Erlenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Eschenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
F					
Feldstraße	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Fliederweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Fliethweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Friedensplatz	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
G					

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK	70-01
-------	------------------------------	-------

Gartenstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
--------------	------------	---	------	---	---

Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
H					
Hainbuchenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Haselweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Heiligenhäuschenweg	Gewerbestraße	A	----	A	A
Henrichsstraße (einschl. Stichstraßen)	Wohnstraße	A	----	A	A
I					
Im Müldersfeld	Gewerbestraße	A	G	A	A
Im Winkel	Wohnstraße	A	----	A	A
J					
Jungfernsteg	Wohnstraße	A	G	A	A
K					
Kanalstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Kantstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Kastanienweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Kempener Straße	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Kirchgasse	Wohnstraße	A	----	A	A
Kirchplatz	Wohnstraße	A	----	A	A
Kirchstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Klosterstraße	Wohnstraße	A	----	A	A

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK	70-01
--------------	------------------------------	--------------

Kuhdyck (von Friedensplatz bis Einmünd. Auf dem Bock)	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Kuhdyck (von Einmündung Auf dem Bock bis Ende)	Wohnstraße	A	----	A	A
Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
L					
Laerheider Weg (von Bruchstraße bis einschl. Einmündung Schoelkendsdyck)	Wohnstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Laerheider Weg (ohne vorstehenden Teilbereich)	Wohnstraße	A	----	A	A
Lessingstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Lindenallee	Wohnstraße	A	----	A	A
Loeweg	Gewerbestraße	A	----	A	A
M					
Martin-Luther-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
Meerendonker Straße (von L140 – L 361)	Verkehrsstraße		G		
Moorenstraße (von Friedensplatz bis einschl. Einmündung Seidenstraße)	Wohnstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Moorenstraße (von Einmündung Seidenstraße bis Dammweg)	Wohnstraße	A	----	A	A
Mühlenstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Mühlenwall	Wohnstraße	A	----	A	A
Mülderspfad	Wohnstraße	A	----	A	A

N					
Neustraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Niersaue	Wohnstraße	A	----	A	A
Nussbaumweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
O					
Orgelsgarten	Wohnstraße	A	----	A	A
Ostring (von Kempener Straße bis einschl. Einmünd. Backesstraße)	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Ostring (von Einmündung Backesstraße bis Kuhdyck)	Wohnstraße	A	----	A	A
P					
Parkweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Pellmannssteg (von L 361 bis Einmündung Schlickerweg)	Wohnstraße	A	----	A	A
R					
Rosenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Rotbuchenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Rotdornweg	Wohnstraße	A	----	A	A
S					
Schabrockerweg	Wohnstraße	A	-----	A	A
Schillerstraße	Wohnstraße	A		A	A

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK	70-01
--------------	------------------------------	--------------

Schleckerweg (von Einmünd. Kempener Str. bis einschl. Einmünd. Seidenstr.)	Wohnstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Schleckerweg (von Einmünd. Seidenstraße bis Dammweg)	Wohnstraße	A	----	A	A
Schoelkensdyck (von Laerheider Weg bis einschl. Wendehammer)	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
Schumannweg (einschl. Stichstr.)	Wohnstraße	A	----	A	A
Sebastianusweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Seidenstraße	Wohnstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
T					
Thomas-Mann-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
U					
Ulmenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
W					
Wall	Wohnstraße	A	----	A	A
Wankumer Straße (Innerorts)	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Weinstraße	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Weißbuchenweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Weißdornweg	Wohnstraße	A	----	A	A

Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
Ortschaft Wankum					
A					
Am Dorfbach	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Sportplatz	Wohnstraße	A	----	A	A
Am Treppchen	Wohnstraße	A	----	A	A
An der Bleiche	Wohnstraße	A	----	A	A
An der Dingbank	Wohnstraße	A	----	A	A
An der Kleinbahn	Wohnstraße	A	----	A	A
Auf dem Kuckuck	Wohnstraße	A	G	A	A
Auf dem Schelberg (von Straelener Str. bis Roules- weg Haus Nr. 38)	Wohnstraße	A	----	A	A
Auf dem Schelberg (von Einmünd. Roulesweg bis einschl. Wendehammer)	Wohnstraße	A	G	A	A
Auf dem Westkamp	Wohnstraße	A	----	A	A
B					
Bienenkamp	Wohnstraße	A	----	A	A
Bongersweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Bröhlstraße (bis Einmün- dung L39)	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
E					
Emilie-von-Loe Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
G					
Gansmaldtstraße	Wohnstraße	A	----	A	A

70-01	ORTSRECHT WACHTENDONK	70-01
--------------	------------------------------	--------------

Gebrüder-Funcken-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
Grefrather Straße	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A

Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
H					
Hamesweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Heideweg	Wohnstraße	A	G (nur außerhalb der Ferienzeiten)	A	A
Herrmann-Josef-Lingen-Straße	Wohnstraße	A	G	A	A
Hubertusstraße	Wohnstraße	A	G	A	A
I					
Irmgardispfad	Wohnstraße	A	----	A	A
J					
Jägerweg	Wohnstraße	A	----	A	A
K					
Koopmannskamp	Wohnstraße	A	----	A	A
Koverpfad	Wohnstraße	A	----	A	A
Kuckesweg	Wohnstraße	A	----	A	A
L					
Landfriedensstraße	Innerörtliche Verkehrsstraße	A	G	A	A
Lehmpeschken	Wohnstraße	A	----	A	A
Lerchenweg	Wohnstraße	A	----	A	A

M					
Marienstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Markolfsweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Martinsplatz	Wohnstraße	A	----	A	A
O					
Ostkamp	Wohnstraße	A	----	A	A
R					
Rathausstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Rochusweg	Wohnstraße	A	----	A	A
Straßenname	Straßenart	Reinigungspflichten A = Anlieger G = Gemeinde			
		Reinigung Fahrbahn	Winterwartung Fahrbahn	Reinigung Gehweg	Winterwartung Gehweg
Roulesweg (innerorts)	Wohnstraße	A	----	A	A
S					
Schenkstraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Speestraße	Wohnstraße	A	----	A	A
Straelener Straße (bis L 39)	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
V					
Venloer Straße (OD-L140)	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Von-Ruys-Straße	Wohnstraße	A	----	A	A
W					
Wachtendonker Straße (OD-L140)	Innerörtliche Verkehrs- straße	A	G	A	A
Westerheckweg (von Bröh- lstraße bis Haus Nr. 4)	Wohnstraße	A	----	A	A